

Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlauben  
(Rechtsgrundlagen: § 74 BDG, § 29a VBG, § 16 KV)

Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wurde das Höchstmaß, welches bei Sonderurlauben gewährt werden **kann**, für die folgenden Anlassfälle für alle Dienstnehmer/innen (Beamte, Vertragsbedienstete, KV- Personal) als Regel festgelegt:

- eigene Eheschließung: **3 Tage**
- Geburt eigener Kinder: **3 Tage**
- Eheschließung naher Angehöriger\*: **1 Tag**
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung: **5 Tage**
- bei einem Wohnungswechsel, der nicht zur Vorbereitung auf berufliche Veränderungen dient/Übersiedlung: **2 Tage**
- lebensgefährliche/r Erkrankung oder Unfall des Ehepartners / Lebensgefährten, eines eigenen (Wahl-, Pflege- oder Stief-)Kindes oder eines Elternteils, dies unbeschadet des Anspruchs auf Pflegefreistellung: **3 Tage**
- Ableben des/r Ehepartners / Ehepartnerin / Lebensgefährten / Lebensgefährtin, eines (Wahl- und Pflege)Kindes, eines Elternteils oder anderer naher Angehöriger\*, letztere wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben: **3 Tage**
- Teilnahme an der Bestattung naher Angehöriger\*, die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben: **1 Tag**

Als **nahe Angehörige\*** sind Personen anzusehen, die mit der/dem ArbeitnehmerIn

- in gerader Linie verwandt sind (z. B.: Großeltern, Enkel)
- Geschwister, Stiefkinder
- andere im gemeinsamen Haushalt lebende Angehörige

Für den Fall der Bestattung werden zusätzlich Schwiegereltern und Stiefeltern als nahe Angehörige anerkannt.

Der gemeinsame Haushalt (zB bei LebensgefährtInnen) ist durch eine Meldebestätigung nachzuweisen.

**Alle im Vorhinein bekannten Umstände, die die Gewährung eines Sonderurlaubes ermöglichen, sind ab Kenntnis bekannt zu geben.**

Betriebsausflüge (Instituts- oder Abteilungsausflüge)

Nähere Informationen zum Betriebsausflug finden Sie [hier](#)